

99150096001000

# Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Operationstechnische Assistentin oder Assistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012344/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150096001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Operationstechnische Assistentin oder Assistent bei Berufsqualifikation aus Drittstaaten Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Beantragung der Berufserlaubnis als operationstechnische Assistentin oder operationstechnischer Assistent aus Drittstaaten (Anerkennung)
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Freigabestatus Bibliothek</b>	unbestimmter Freigabestatus
<b>Begriffe im Kontext</b>	Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsprüfung, Anerkennung in Deutschland, Anpassungslehrgang, ausländischer Abschluss, Berufsabschluss, Berufserlaubnis, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsanerkennung, Adaptation period, Anerkennungsbescheid, Anerkennungsverfahren, Aptitude test, berufliche Anerkennung, Certificate of equivalence, Gesundheitsfachberuf, Professional Qualifications Assessment Act, Recognition in Germany, Richtlinie 2005/36/EG, LPA
<b>Leistungstyp</b>	
<b>Leistungsgruppierung</b>	
<b>Verrichtungskennung</b>	
<b>SDG-Informationsbereich</b>	
<b>Lagen Portalverbund</b>	
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Ja
<b>Fachlich freigegeben am</b>	02.02.2025
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Sozialbehörde G Anerkennung Gesundheitsfachberufe
<b>Handlungsgrundlage</b>	§ 1 ff. Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz < <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/_1.htm">https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/_1.htm</a> >
<b>Teaser</b>	Sie möchten in Deutschland als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Um die staatliche Erlaubnis zu erhalten, können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
<b>Volltext</b>	Um in Deutschland als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten zu dürfen, benötigen Sie eine Berufserlaubnis. Hierfür wird die Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen

Modul	Sachverhalt
	<p>Ausbildung mit der deutschen Ausbildung geprüft. Liegt eine Gleichwertigkeit vor, können Sie eine Berufserlaubnis bekommen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Liegt eine Gleichwertigkeit nicht vor, müssen Sie zunächst eine Anpassungsmaßnahme (Kenntnisprüfung/Anpassungslehrgang) absolvieren, bevor Sie eine Berufserlaubnis erhalten können.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag (online abrufbar)</li> <li>• Unterlagen gem. Merkblatt (online abrufbar)</li> <li>• Sprachnachweis B2/ Fachsprachenprüfung (siehe Merkblatt)</li> <li>• ärztliches Attest (online abrufbar)</li> <li>• behördliches Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie haben eine Ausbildung als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent erfolgreich außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz abgeschlossen und sind dazu berechtigt, dort selbstständig als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent zu arbeiten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie wollen in Deutschland als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten.</li> <li>• Personliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent und haben keine Vorstrafen.</li> <li>• Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten.</li> <li>• Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).</li> </ul> </li> </ul>
Kosten	<p>mindestens EUR 225, je nach Aufwand bis zu EUR 600 zzgl. EUR 42 für die Urkunde</p>
Verfahrensablauf	<p><b>**Antragstellung **</b>  Sie stellen Ihre Unterlagen anhand des Merkblattes zusammen, das Sie auf unserer Homepage finden können bzw. das Sie von uns übersandt bekommen</p>

## Modul

## Sachverhalt

haben. Die Unterlagen reichen Sie uns zusammen mit dem Antrag in der erforderlichen Form ein.

### **\*\*Prüfung der Gleichwertigkeit \*\***

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

### **\*\*Mögliche Ergebnisse der Prüfung \*\***

Liegt eine Gleichwertigkeit vor, reichen Sie die Nachweise über Ihre gesundheitliche, sprachliche und persönliche Eignung (Merkblatt) ein.

Liegt keine Gleichwertigkeit vor, absolvieren Sie eine Anpassungsmaßnahme in Form einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs. Sie bekommen hierzu weitere Informationen von uns.

## Bearbeitungsdauer

• bis zu 2 Monate im beschleunigten Verfahren • bis zu 4 Monate im regulären Verfahren

## Frist

Keine

## weiterführende Informationen

<https://www.hamburg.de/go/lpa>  
<https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/>

## Hinweise

## Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (z. B. Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

## Kurztext

• Operationstechnische Assistentin oder

Modul	Sachverhalt
	<p>Operationstechnischer Assistent mit Ausbildung aus einem Drittstaat, ausländische Berufsqualifikation anerkennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Arbeit als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.</li> <li>• Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent nennen und in dem Beruf arbeiten.</li> <li>• Auch mit Berufsqualifikation aus einem Land außerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten.</li> </ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)